Satzung des Vereins Paragliding Nordwest

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Paragliding Nordwest".
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz "e.V.".
(3) Der Sitz des Vereins ist in Rhauderfehn.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

A. die gemeinsame Ausübung von Luftsport mittels Gleitsegeln und Hängegleitern in den Startarten Hang, Winde und Motor sowie
B. das Halten entsprechender Flugplätze, sowie von Schleppwinden und Rückholfahrzeugen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder mündlichen Beitrittsantrag erworben, über deren Annahme die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet.
(3) Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine vorläufige Mitgliedschaft einräumen, die dem Beitrittswilligen bis zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung vorläufig die Rechte und Pflichten eines Mitglieds einräumt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
(2) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
(3) Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen vereinswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ihm hat im Regelfall eine Anhörung des auszuschließenden Mitglieds durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorauszugehen.

§ 4a Fördermitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann neue Mitglieder auf deren Antrag als Fördermitglieder aufnehmen und auf Antrag eines Mitglieds eine aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln.
(2) Fördermitglieder sind nicht zur Teilnahme am aktiven Flugbetrieb berechtigt und mit Ausnahme der Beitragspflicht von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.
(3) Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind jedoch auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie sind nicht zum Vorstand wählbar.
(4) Im Übrigen gelten die Regelungen über die Mitgliedschaft für Fördermitglieder entsprechend.
(5) Für Fördermitglieder wird ein gesonderter Beitrag nach näherer Maßgabe der Beitragssatzung festgesetzt.
(6) Die Umwandlung einer Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
(7) Die Fördermitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstandes, sofern der Förderbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung und Fälligkeit gezahlt worden bzw. eingezogen worden ist.

§ 5 Beiträge, Mittelverwendung

(1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge und Nutzungsgebühren von Nichtmitgliedern. Diese richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührensatzung.
(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, die unter Beibehaltung aller Mitgliedschaftsrechte von der Beitragspflicht befreit sind.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnißmäßige Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung auf der jährlichen Mitgliederversammlung sowie auf deren Verlangen. In dringenden oder grundlegenden Angelegenheiten informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich und ruft hierzu erforderlichenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
(4) Zur Entgegennahme von Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abgegeben werden, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln befugt.
(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
(6) Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist in der Organisation der Beschlussfassung frei. Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Äußerung und Teilnahme an Vorstandsbeschlüssen zu geben, sofern dies nicht wegen der Dringlichkeit der Beschlussfassung oder aus anderen wichtigen Gründen unmöglich ist.
(7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den durch Gesetz bestimmten Fällen und über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.
(2) Die Mitgliederversammlung kann in jeder Angelegenheit des Vereins beschließen. Sie kann sich vorbehalten, in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder für den Einzelfall anstelle des Vorstandes zu beschließen.
(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten jedes Jahres einzuberufen.
(4) Auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
(5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
(6) Zwischen der Einberufung und der Abhaltung soll eine Frist von einer Woche liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
(7) Sofern mindestens 90 % der Mitglieder einverstanden sind, kann die Frist zur Einberufung verkürzt und Beschlüsse telefonisch oder per E-Mail getroffen werden. Eine Kombination der verschiedenen Modi der Beschlussfassung ist zulässig.
(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(9) Eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung während der Sitzung ist jederzeit zulässig. Über die Tagesordnung und ihre Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungen der Satzung und Wahlen zum Vorstand können nur beschlossen werden, wenn sie mit der vorläufigen Tagesordnung oder einer spätestens drei Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern zugesandten Ergänzung bekannt gegeben wurden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung vier Tage vor der Versammlung per Post oder spätenstens am dritten Tag vor der Versammlung per E-Mail versandt wurde. Bei Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann eine Beschlussfassung auch ohne Einhaltung dieser Förmlichkeiten erfolgen.

(10) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheit vorsieht. Enthaltene und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
(11) Beschlüsse und Wahlen finden durch offene Abstimmung, auf Verlangen eines stimmberechtigten Anwesenden durch namentliche oder vorrangig durch geheime schriftliche Abstimmung statt.
(12) Jedes Mitglied kann seine Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen lassen.
(13) Über die Mitgliederversammlungen soll eine Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift soll vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
(14) Ist ein Mitglied von der Beschlussfassung persönlich unmittelbar betroffen, so ist er von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
(15) Die Anwesenheit von Nichtmitgliedern kann durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. Gefasste Beschlüsse können aufgrund der Anwesenheit von Nichtmitgliedern nur beanstandet werden, sofern deren Ausschluss von dem beanstandenden Mitglied gerügt worden ist.
(16) Beitrittswillige sind erst nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu ihrem Beitrittsantrag teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich per Einschreiben einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Hängegleiterverband e.V. (DHV) im DAeC Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband, Am Hoffeld 4, 83703 München, Vereinsregister-Nummer 9767, mit der Auflage es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

beschlossen am 23. November 2014,
1. Änderung am 17. Februar 2015,
2. Änderung am 24. Oktober 2017,
3. Änderung am 08. März 2018,
4. Änderung am 22. Februar 2019